



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

13.08.2014

Nr. 53

Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Hauptsatzung des Landkreises Börde**
2. **Landkreis Börde – Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung: Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses**

Landkreis Börde
Der Landrat

Hauptsatzung des Landkreises Börde

Aufgrund der § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 26.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen § 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Börde“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Haldensleben.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Börde zeigt in Rot einen reitenden silbernen Krieger, die gesenkte Knebellanze in der Rechten und mit dem Rundschild am linken Arm den oberen Teil des gegürteten Schwertes verdeckend, der gezäumte silberne Hengst schreitend auf einer zum Mäander gewundenen silbernen Schlange, deren Kopf sich am linken Schildrand abwärts in den Schildfuß senkt (Hornhausener Reiter).
(2) Die Flagge des Landkreises Börde zeigt in rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend; Querformat: Streifen waagrecht verlaufend) mittig das Landkreiswappen.
(3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Landkreis Börde“.

II. ABSCHNITT Verfassung und Verwaltung des Landkreises § 3 Kreistag

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.
(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung - ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - von Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten, soweit ihnen die Leitung von Fachbereichen übertragen wird sowie die Einstellung und Entlassung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Landrat,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000 EURO übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert 100.000 EURO übersteigt,
4. a) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000 EURO übersteigt, b) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 5.000 EURO übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 EURO übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 50.000 EURO übersteigen.

§ 5 Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse

1. beschließende Ausschüsse:
 - Kreisausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Rechts- und des Vergabewesens, als Ausschuss für Angelegenheiten des Finanz-, des Haushaltswesens und der Rechnungsprüfung, als Ausschuss für übergemeindliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie als Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten,
 - Jugendhilfeausschuss,
 - Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abfallentsorgung (Betriebsausschuss „Abfallentsorgung“),
 - Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung (Betriebsausschuss „Straßenbau und -unterhaltung“).
2. beratende Ausschüsse:
 - Kultur- und Sozialausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Bildungs-, des Kultur-, des Sport-, des Sozial- und des Gesundheitswesens,
 - Umwelt- und Wirtschaftsausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten der Regionalentwicklung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege,

ge, des Agrarwesens und des Investitionswesens sowie der Wirtschaftsförderung.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
(2) Der Kreisausschuss besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.
Der Kreisausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung - ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - von Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten soweit ihnen die Leitung von Fachdiensten, Eigenbetrieben oder Einrichtungen des Landkreises übertragen wird im Einvernehmen mit dem Landrat,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 25.000 EURO übersteigt,
 3. die Zustimmung zu nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn deren Höhe im Einzelfall 15.000 EURO übersteigt,
 4. a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 4 a genannten Wertgrenze, b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 4 b genannten Wertgrenze, wenn deren Höhe im Einzelfall 15.000 EURO übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 6 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 60.000 EURO übersteigt,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises bis zu der in § 4 Ziff. 7 genannten Wertgrenze, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 EURO übersteigt,
 7. Vergaben von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn die Auftragssumme im Einzelfall die Höhe von 250.000 EURO übersteigt,
 8. Vergaben von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), wenn die Auftragssumme im Einzelfall die Höhe von 200.000 EURO übersteigt,
 9. Vergaben von Leistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), wenn die Auftragssumme im Einzelfall die Höhe von 100.000 EURO übersteigt,
 10. die Entscheidungen über Widersprüche der kreisangehörigen Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, soweit nicht die Eigenbetriebe zuständig sind.
- (3) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt.
(4) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ und des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“ bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergangenen Satzungen der Eigenbetriebe „Abfallentsorgung“ und „Straßenbau und -unterhaltung“.
(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.
(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.
(3) Die Ausschüsse bestehen aus dreizehn ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Landrat

(1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten sofern nicht Kreisausschuss bzw. Kreistag zuständig sind sowie
2. die in § 4 Ziff. 2 bis 7 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort sowie die in § 6 Abs. 2 Satz 4, Ziff. 2, 3, 4b

„Straßenbau und -unterhaltung“ am 26.08.2014

3. **Landkreis Börde: Fischerprüfung 18.10.2014**
 4. **Impressum**
- und Ziff. 5 bis 9 festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
(2) Können Anfragen der Mitglieder des Kreistages nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 11 Behindertenbeauftragter

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist.
(2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT Einwohner und Bürger § 12 Einwohnerfragestunde

(1) Der Kreistag sowie seine beschließenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.
(4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die unverzüglich erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

IV. ABSCHNITT Bekanntmachungen § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe: Oschersleben, Wanzenleben“ bekannt gegeben. Das Nähere regelt die „Satzung des Landkreises Börde über die öffentlichen Bekanntmachungen“.

V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten § 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.07.2007, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde vom 28.09.2007, in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde vom 03.05.2012 außer Kraft.

Haldensleben, 03.07.2014

Walker
Landrat



Die Hauptsatzung des Landkreises Börde, in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Börde vom 02.07.2014, wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-An-

halt (Hauptsitz: Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)) vom 28.08.2014, Aktenzeichen 206.1.3-10020 bk-01, genehmigt. § 15 Satz 2 der Hauptsatzung wurde von der Genehmigung ausgenommen.

Landkreis Börde
Betriebsausschuss „Straßenbau und -unterhaltung“

Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ am 26.08.2014

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ findet am Dienstag, 26.08.2014, 16:00 Uhr im Beratungsraum des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“, Schützenstraße 49 in 39340 Haldensleben zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 2. Verpflichtung der Mitglieder des Betriebsausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
 3. Fragestunde für Einwohner
 4. Vorlagen
 - 4.1 Feststellung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012, Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2012
 - 4.2 Aufstufung der sonstigen öffentlichen Straße mit der Benutzungsart Radfahrer im Gebiet der Gemeinde Bülstringen als Bestandteil der Kreisstraße K 1652
 - 4.3 Umstufungskonzept – B 245 Ortsumgehung Bebertal Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der K 1150 und K 1156
 5. Anträge, Anfragen, Anregungen
- #### Nichtöffentlicher Teil
6. Vorlagen
 - 6.1 Vertragsangelegenheit
 - 6.2 – 6.3 Grundstücksangelegenheiten
 - 6.4 Vertragsangelegenheit
 7. Nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheiten
- #### Öffentlicher Teil
8. Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
 9. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 07.08.2014

gez. Prost
Vorsitzende

Landkreis Börde
Der Landrat

Fischerprüfung 18.10.2014

Der Landkreis Börde gibt die Durchführung der Fischerprüfung bekannt:

**18.10.2014, 8.00 Uhr im
Prof.-Friedrich-Förster-Gymnasium
Haldensleben, Schulstr. 23**

Die Abnahme der Fischerprüfung erfolgt auf der Grundlage des § 31 Fischereigesetz und der Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

An der Fischerprüfung können Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr teilnehmen.

Die Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung können bei der unteren Fischereibehörde des Landkreises Börde, Sitz: Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt oder über Landkreis Börde, Postfach 10 01 53, 39331 Haldensleben abgefordert werden.

Das Antragsformular kann auch per E-Mail über ordnungssicherheit@boerdekreis.de angefordert oder aus dem Internet unter www.boerdekreis.de unter Formulare allgemein ausgedruckt werden.

Die Anträge sind bis spätestens **20.09.2014** bei der unteren Fischereibehörde einzureichen. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Mit der Abgabe des Antrages ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr nachzuweisen. Diese beträgt für Erwachsene 56 EUR und für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 28 EUR. Die Teilnehmer müssen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung einen Pflichtlehrgang absolvieren. Dieser wird von einigen Anglervereinen im Landkreis angeboten. Auskünfte hierzu und zu weiteren Fragen zur Fischerprüfung erhalten Sie beim Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Untere Fischereibehörde, im Landkreis Börde zu den Sprechzeiten oder telefonisch unter (03904) 7240 4230.

Haldensleben, den 30.07.2014

gez. Walker
Landrat

Impressum:
Herausgeber: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Verteilung:
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de